



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Am Probsthof 51
53121 Bonn

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4241
FAX +49 (0)228 99-300-8074241

ref-ws14@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Gewässerkunde
Am Mainzer Tor 1
56068 Koblenz

Bundesanstalt für Wasserbau
Kußmaulstraße 17
76187 Karlsruhe

Bundesamt für Seeschifffahrt
und Hydrographie
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

**Betreff: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus-
und Neubau von Bundeswasserstraßen
Fassung Juli 2019**

Bezug: Erlass vom 15.04.2008 - WS 14/14.80.50 -
Aktenzeichen: WS 14/5242.2/3
Datum: Bonn, 15.11.2019
Seite 1 von 2

Der mit Bezugserlass eingeführte „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen“ wurde fortgeschrieben. Die Überarbeitung berücksichtigt die geänderten gesetzlichen Vorgaben sowie die Erfahrungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG). Ich bitte, die Fassung mit dem Titel „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen“ vom Juli 2019 bei den einschlägigen Maßnahmen zugrunde zu legen.

Zweck dieses Leitfadens ist es, die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen darzustellen und auf die besonderen Verhältnisse an Bundeswasserstraßen abgestimmte Hilfestellungen für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu geben. Der Leitfa-





Seite 2 von 2

den richtet sich im Wesentlichen an den Vorhabensträger und die externen Gutachter, aber auch an die Planfeststellungsbehörde.

Der Leitfaden wird ergänzt durch Anlagen, die Formblätter/Mustergliederungen und zusätzliche Informationen für die Bearbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG enthalten.

Der Leitfaden behandelt nicht die Anforderungen, die sich aus der Berücksichtigung von Natura 2000-Gebieten bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ergeben. Hierfür liegt ein eigener Leitfaden vor („Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“). Auch die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) für besonders und streng geschützte Arten (nach § 44 BNatSchG) werden in einem eigenen Leitfaden behandelt.

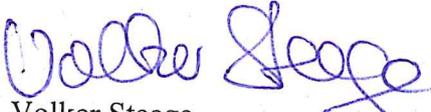
Die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens ist im Internet eingestellt unter:

<https://izw.baw.de/wsv/umwelt/handbuch>

(dort im Kapitel 2.3 „FFH-Verträglichkeitsprüfung an BWaStr“)

Dieser Erlass wird in die Erlasssammlung VV-WSV 2201/I unter Abschnitt 2.3 aufgenommen. Der Bezugserrlass wird aufgehoben. Im Hinblick auf eine weitere Fortschreibung des Leitfadens bitte ich um Ihren Erfahrungsbericht zum 30.11.2022.

Im Auftrag


Volker Steege

